

## Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe  
– Diskussionsbeitrag Nr. 22/2014 –

09.10.2014

### **Montessori-Therapie als Eingliederungshilfe** Anmerkung zu BSG vom 22.03.2012, B 8 SO 30/10 R

*Von Dipl. jur. Maren Giese, Universität Bremen*

#### **I. Thesen der Autorin**

- 1. Die Montessori-Therapie berührt nicht den pädagogischen Kernbereich der Schule, sondern unterstützt vielmehr einen möglichen Schulbesuch.**
- 2. Der Erwerb einer elementaren Schulbildung ist ein Grundbedürfnis und hat Einfluss auf die spätere Erwerbstätigkeit. Ein Funktionsdefizit innerhalb des Bereichs Lernen wirkt sich wesentlich auf die Teilhabemöglichkeiten aus.**

#### **II. Wesentliche Aussagen der Entscheidung**

- 1. Der Sozialhilfeträger ist nicht verpflichtet, Eingliederungsleistungen innerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Aufgaben der Schule zu erbringen.**
- 2. Außerschulisch unterstützende und persönlichkeitsfördernde Maßnahmen, wie die Montessori-Therapie,**

- gehören nicht zum Kernbereich der pädagogischen Aufgaben der Schule.**
- 3. Für die Wesentlichkeit einer geistigen Behinderung ist das Ausmaß der Beeinträchtigung auf die Teilhabemöglichkeit und nicht das Ausmaß der Regelwidrigkeit bzw. des Funktionsdefizits maßgeblich.**

#### **III. Sachverhalt**

Die 1998 geborene Klägerin beehrte die Erstattung der Kosten für die Fortführung einer Montessori-Therapie<sup>1</sup> für einen Zeitraum von sieben Monaten.

Sie litt an einer rezeptiven und expressiven Sprachentwicklungsverzögerung mit auditi-

---

<sup>1</sup> Hierbei handelt es sich um eine Therapieform, die dem Kind einen individuellen Hilfeplan im Rahmen einer ganzheitlichen Förderung bietet. Vernetzt werden dabei das motorische, sensorische, sozial-emotionale und kognitive Lernen. Zu den Zielen gehören neben einer selbstverantwortlichen und selbstbestimmten Bewältigung täglicher Lebenssituationen zum Beispiel konkrete Förderziele wie das Üben von Konzentration und Ausdauer, der Aufbau von Spiel-, Arbeits- und Lernverhalten oder die Festigung von sozialem Verhalten bzw. Kompetenz.

ver Gedächtnisschwäche. Sie wurde daher seit Ende Juli 2005 durch eine nicht ärztlich verordnete Montessori-Therapie vom Sozialhilfeträger gefördert. Auch nach ihrer Einschulung wurde der Klägerin zunächst eine Therapiestunde pro Woche gewährt. Der Sozialhilfeträger lehnte jedoch eine fortführende Finanzierung der Maßnahme ab dem 1. Januar 2006 ab, da die Therapie nicht als Eingliederungshilfe, sondern vielmehr als vom verantwortlichen Schulträger zu tragende pädagogische Maßnahme in Betracht komme.

Das Sozialgericht (SG) Konstanz<sup>2</sup> hat dem Begehren der Klägerin, die Kosten in Höhe von 1.181,50 Euro zu übernehmen, nur teilweise entsprochen und verpflichtete den Sozialhilfeträger, die Kosten der Therapie hälftig zu übernehmen. Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg<sup>3</sup> hat den Beklagten im Weiteren und dementsprechend zur vollständigen Kostenübernahme für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2006 verpflichtet. Der Begründung nach ergebe sich dies aus § 19 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) XII in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII und § 12 Nr. 1 Eingliederungshilfe-Verordnung (EinglVO). Es handele sich bei der Montessori-Therapie um eine heilpädagogische oder sonstige geeignete und erforderliche Maßnahme, die den Schulbesuch ermögliche oder erleichtere. Die bereits erfolgte Kostenübernahme der Eltern stehe der Gewährung der Eingliederungshilfe nicht entgegen.

Der Sozialhilfeträger legte dagegen Revision ein und rügte eine Verletzung des Nachranggrundsatzes (§ 2 Abs. 1 SGB XII). Ferner sei es nach landesrechtlichen Vorschriften (§ 15 Abs. 4 Schulgesetz für Baden-Württemberg) Aufgabe der Schule, behinder-

te Schüler zu fördern. Im Hinblick auf die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Montessori-Therapie habe das LSG die Grenzen der freien Beweiswürdigung überschritten und seine Amtsermittlungspflicht verletzt, da es die Beurteilungen der Therapeuten und Sachverständigen ohne weitere Prüfung übernommen habe.

#### IV. Entscheidung

Das Bundessozialgericht (BSG) gab der Revision des Beklagten statt, hob das Urteil des LSG auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung zurück.

Von Amts wegen zu beachtende Verfahrensmängel seien vorliegend zu verneinen. Eine Beiladung der für die Klägerin zuständigen Krankenkasse, des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder der Therapeutin der Klägerin sei nicht erforderlich.

Das BSG setzte sich sodann mit der Kostenerstattung durch den Beklagten auseinander. Rechtsgrundlage sei § 15 Abs. 1 S. 4 2. Alt. SGB IX. Demnach besteht die Erstattungspflicht auch dann, wenn der beklagte Rehabilitationsträger eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat. Im Hinblick auf die zu Unrecht ergangene Ablehnung folgte das BSG der Rüge des Beklagten, das LSG habe hier den Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt.

Grundlage der Leistung ist § 19 Abs. 3 SGB XII in Verbindung mit §§ 53, 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII und § 12 Abs. 1 Nr. 1 EinglVO.

Leistungsberechtigt für die Eingliederungshilfe sind nach § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Das Vorliegen einer Behinderung

<sup>2</sup> SG Konstanz, Urte. v. 21.10.2008 – S 3 SO 1332/06, n. v.

<sup>3</sup> LSG Baden-Württemberg, Urte. v. 18.11.2010 – L 7 SO 6090/08, ZFSH/SGB 2011, 162–168.

im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX bei der Klägerin bejahte der Senat. Die Wesentlichkeit der Behinderung bestimme sich nach § 2 EinglVO. Demnach muss die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft infolge einer Schwäche der geistigen Kräfte in erheblichem Umfang eingeschränkt sein. Dies sei, so das BSG, vorliegend zu bejahen, da die Inhalte des Grundschulunterrichts ohne zusätzliche Hilfestellungen nicht aufgenommen und verarbeitet werden könnten und die mit der Behinderung einhergehende Beeinträchtigung somit der Grundschulbildung entgegenstehe. Entscheidend sei somit nicht das Ausmaß der geistigen Beeinträchtigung und des Funktionsdefizits, sondern vielmehr wie sich die Beeinträchtigung konkret auf die Teilhabemöglichkeit auswirke.

Konkretisiert wird der Anspruch durch § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII, wonach auch Hilfen zur angemessenen Schulbildung zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören. Zu beurteilen sei hier der konkrete Einzelfall, sodass grundsätzlich zunächst alle Maßnahmen, auch aus dem Aufgabenbereich der Schulverwaltung, in Betracht kommen, die erforderlich und geeignet sind, den Schulbesuch zu ermöglichen und zu erleichtern. Ausgeschlossen hiervon sind jedoch Maßnahmen, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen sind. Zum Ausdruck komme dies etwa in § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII, wonach Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht ausdrücklich unberührt bleiben. Der Kernbereich liegt somit außerhalb der Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers. Die hier durchgeführte Montessori-Therapie gehöre nicht zum Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule. Vielmehr handele es sich um eine nur unterstützende und außerhalb des schulischen Betriebs stattfindende Hilfe, durch die unterschiedliche Bereiche gefördert werden sollen.

Nicht feststellbar sei jedoch, ob die durchge-

führte Maßnahme tatsächlich geeignet und erforderlich war, also Aussicht bestand, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden konnte. Die hierzu vom LSG erfolgten Feststellungen seien zur Bestimmung der Geeignetheit und Erforderlichkeit nicht ausreichend. Vielmehr müsse konkret festgestellt werden, wie die Klägerin betreut wurde und wie sich dies auf ihre individuelle Lernfähigkeit auswirken sollte bzw. ausgewirkt habe. Diese Feststellungen seien durch das LSG nachzuholen.

Der Nachranggrundsatz (§ 2 Abs. 1 SGB XII) stehe einer Kostenerstattung jedenfalls nicht entgegen. Eine Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers außerhalb des beschriebenen Kernbereichs sei regelmäßig dann zu bejahen, solange und soweit von der Schule keine entsprechenden Hilfen gewährt werden (können). Vorliegend erbringt die Schule keinerlei Leistungen und verweist sogar darauf, keine entsprechende Hilfe erbringen zu können.

Auch die bereits erfolgte Kostenübernahme durch die Eltern der Klägerin schließe den Kostenerstattungsanspruch nicht aus. Grundsätzlich setzten Sozialhilfeleistungen zwar einen aktuellen Bedarf voraus, in Fällen wie dem vorliegenden gehe es jedoch um die Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz) und die Möglichkeit, den eigenen Bedarf bei einer rechtswidrigen Ablehnung der Leistungen entsprechend zu decken.

## V. Würdigung/Kritik

Zunächst ist dem Einwand des Sozialhilfeträgers, dass es Aufgabe der Schule sei, behinderte Schülerinnen und Schüler zu fördern, teilweise zuzustimmen. Schulen sind im Rahmen der jeweiligen Schulgesetze<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Z. B. § 4 Abs. 13 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, § 15 Abs. 4 Schulgesetz für Baden-Württemberg, § 4 Niedersächsisches Schulge-

und im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) dazu verpflichtet, die Beschulung von behinderten und nicht behinderten Kindern zu fördern.<sup>5</sup> Welche Maßnahmen dazu im Einzelfall notwendig und von der Schulverwaltung zu leisten sind, steht jedoch keineswegs im Ermessen des Sozialhilfeträgers. Vielmehr sind die verschiedenen Leistungen anhand ihres Zwecks dem jeweiligen Leistungserbringer zuzuordnen. Der Schulträger hat demnach Leistungen, die die Schulbildung (einschließlich Didaktik und Pädagogik) betreffen, der Sozialhilfeträger hingegen Hilfen im Sinne unterstützender Leistungen (z. B. Kostenübernahme eines Gebärdensprachdolmetschers<sup>6</sup>) zu erbringen.<sup>7</sup> Dennoch kommt es im Bereich der Leistungszuständigkeiten von Sozialhilfe oder öffentlichem Schulträger in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten. Mit dieser Problematik hatte sich das BSG auch in der vorliegenden Entscheidung zu beschäftigen. Auch wenn es der Revision des Beklagten stattgab, ist der grundsätzlichen Argumentation des Gerichts zuzustimmen. Wesentlich zu beachten sind die Anforderungen, die die seit 2009 in Deutschland geltende<sup>8</sup> UN-BRK u. a. an den Bildungsbereich stellt. Nach Art. 7 Abs. 2 UN-BRK ist bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall bedeutet dies insbesondere eine lückenlose

und bedarfsgerechte Versorgung für die Klägerin. Art. 24 Abs. 2 lit. a UN-BRK verlangt zudem, dass behinderten und nicht behinderten Kindern der Zugang zu allgemein bildenden Schulen eröffnet wird. Der Klägerin ist dies jedoch nur mithilfe einer begleitenden Montessori-Therapie möglich.

Der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 12 Nr. 1 EinglVO liegt ein individualisiertes Förderverständnis zugrunde, vgl. § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII („nach der Besonderheit des Einzelfalls“).<sup>9</sup> Somit sind nach § 12 EinglVO grundsätzlich alle Maßnahmen, die der Ermöglichung oder Erleichterung des Schulbesuchs dienen, denkbar. Dies schließt ebenso heilpädagogische wie sonstige Maßnahmen ein, § 12 Nr. 1 EinglVO. Dem BSG entsprechend können von der Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers auch Maßnahmen erfasst werden, die zum Aufgabenbereich der Schulverwaltung gehören.<sup>10</sup> Ausgeschlossen sind jedoch Maßnahmen, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen sind. Dieser ist nämlich nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII von der Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe ausgenommen. Wesentlich für die Bestimmung der Leistungszuständigkeit der hier beanspruchten Maßnahme ist daher, ob die Montessori-Therapie zum pädagogischen Kernbereich der Schule gehört. Lediglich unterstützende Tätigkeiten außerhalb des Schulbetriebs sind dem Kernbereich nicht zuzurechnen.<sup>11</sup> Vielmehr gehören alle schulischen Maßnahmen zum Kernbereich, die dazu dienen, die staatlichen Lehrziele zu erreichen, wie etwa der (unentgeltliche) Unterricht, der die für den erfolgreichen Abschluss notwendigen

setz, §§ 3 Abs. 4, 4 Abs. 5, 9 Abs. 2, 35 Bremer Schulgesetz.

<sup>5</sup> Hierzu ausführlicher Hechler/Plischke, Keine Eingliederungshilfe für schulische Maßnahmen der Inklusion, die den Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule berühren, Forum A15-2014 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de).

<sup>6</sup> LSG Hessen, Beschl. v. 14.03.2011 – L 7 SO 209/10 B ER, juris; ausführlicher dazu Ramm/Giese/Welti, Zur Übernahme der Kosten eines Gebärdensprachdolmetschers zum Besuch einer allgemein bildenden Schule, Beitrag A21-2014 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de).

<sup>7</sup> LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 17.02.2014 – L 9 SO 222/13 B ER, juris, Rn. 26.

<sup>8</sup> BGBl. 2008 II, 1419.

<sup>9</sup> BSG, Urte. v. 22.03.2012 – B 8 SO 30/10 R, BSGE 110, 3013, Rn. 21.

<sup>10</sup> BSG, Urte. v. 22.03.2012 – B 8 SO 30/10 R, BSGE 110, 3013, Rn. 21.

<sup>11</sup> Vgl. BSG, Urte. v. 23.08.2013 – B 8 SO 10/12 R, juris, Rn. 18.

Kenntnisse vermitteln soll.<sup>12</sup> Die Montessori-Therapie hingegen diene (lediglich) dazu, der Klägerin den Schulbesuch überhaupt zu ermöglichen, indem durch diese Therapie ihre Kompetenzen (z. B. Aufbau der auditiven Wahrnehmungsleistung) gestärkt werden sollten, den Lerninhalt in der Schule überhaupt aufnehmen zu können. Es ging hier also primär um eine Hilfe zur Teilnahme am Schulunterricht, nicht aber um die Schulbildung selbst. Das BSG hat daher ganz zutreffend festgestellt, dass die hier infrage stehende Montessori-Therapie jedenfalls nicht den pädagogischen Kernbereich berührt, ohne diesen in diesem Fall näher zu bestimmen.

Abweichend von der Rechtsprechung des BSG entschied das LSG Schleswig-Holstein, das den Schulträger verpflichtete, Leistungen zur Schulbegleitung für behinderte Schülerinnen und Schüler bereitzustellen und Impuls- und Kommunikationshilfen grundsätzlich dem pädagogischen Kernbereich der Schule zuzuordnen.<sup>13</sup>

Das BSG hat die vorliegend vertretende Ansicht jedoch in seinen folgenden Entscheidungen zur Übernahme des Schulgeldes einer privaten Ersatzschule<sup>14</sup> und zur Kostenübernahme für eine systemische Bewegungstherapie<sup>15</sup> bestätigt. Leistungen der Eingliederungshilfe seien demnach als Maßnahmen zu qualifizieren, die im Zusammenhang mit der Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung geeignet und erforderlich sind, die Behinderungsfolgen zu beseitigen oder zu mildern. Der pädagogische

Kernbereich ist folglich nicht betroffen, wenn es – wie bei der Montessori-Therapie etwa – um die Schulbildung begleitende Maßnahmen geht. Bekräftigt werde dies auch durch § 12 EinglVO, der ausdrücklich von „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“ spricht. Leistungen, die nicht der Sozialhilfeträger, sondern vielmehr der Schulträger zu tragen hat, sind somit Maßnahmen, die die Schulbildung selbst betreffen. Dies ergebe sich nicht nur aus dem durch sozialhilfrechtliche Regelungen zu bestimmenden Kernbereich der pädagogischen Arbeit, sondern insbesondere auch aus dem durch Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz übertragenen eigenständigen Unterrichts- und Bildungsauftrag im Schulbereich.<sup>16</sup>

Das Gericht ist darüber hinaus auf die zu beachtenden Aspekte bei der Feststellung der Wesentlichkeit einer Behinderung eingegangen. Es hat hier richtigerweise festgestellt, dass nicht allein § 2 EinglVO maßgeblich ist, sondern es für die Wesentlichkeit einer Behinderung insbesondere auf die Auswirkungen für die Eingliederung in der Gesellschaft ankommt. Entscheidend ist also nicht lediglich, in welchem Umfang die geistigen Kräfte beeinträchtigt sind und ein Funktionsdefizit vorliegt, sondern ebenso, wie sich diese Beeinträchtigung gerade auf die Teilhabemöglichkeiten auswirkt.<sup>17</sup> Hier hat das BSG erkannt, dass im vorliegenden Fall die Beeinträchtigungen der Klägerin wesentliche Auswirkungen für ihre Eingliederung in die Gesellschaft haben. Bei dem Erwerb einer elementaren Schulausbildung handelt es sich um ein Grundbedürfnis jedes Menschen und die essentielle Basis für die spätere Schullaufbahn und künftige berufliche Tätig-

<sup>12</sup> BSG, Urt. v. 15.11.2012 – B 8 SO 10/11 R, BSGE 112, 196, Rn. 17.

<sup>13</sup> LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 17.02.2014 – L 9 SO 222/13 B ER, ZFSH/SGB 2014, 239; kritisch dazu Hechler/Plischke, Keine Eingliederungshilfe für schulische Maßnahmen der Inklusion, die den Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule berühren, Forum A15-2014 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de).

<sup>14</sup> BSG, Urt. v. 15.11.2012 – B 8 SO 10/11 R, BSGE 112, 196.

<sup>15</sup> BSG, Urt. v. 23.08.2013 – B 8 SO 10/12 R, juris.

<sup>16</sup> BSG, Urt. v. 15.11.2012 – B 8 SO 10/11 R, BSGE 112, 196, Rn. 15.

<sup>17</sup> BSG, Urt. v. 23.08.2013 – B 8 SO 10/12 R, juris, Rn. 19; BSG, Urt. v. 15.11.2012 – B 8 SO 10/11 R, BSGE 112, 196, Rn. 14; ähnlich BVerwG, Urt. v. 28.09.1995 – 5 C 21/93, DVBl 1996, juris, Rn. 13 ff.

keit.<sup>18</sup> Da Kinder noch keinen festen gesellschaftlichen Strukturen folgen und sich erst hinsichtlich ihrer schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Stellung orientieren müssen, würde das Funktionsdefizit ohne Zweifel künftig zu einer Beeinträchtigung ihrer Teilhabemöglichkeiten führen. Das Gericht kam mit seiner Argumentation hier seiner Inklusionsverantwortung und Verpflichtungen aus der UN-BRK nach und sorgt

damit für eine möglichst weitreichende Teilhabe der Klägerin, die bei der Schulbildung beginnt.

---

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

---

---

<sup>18</sup> BSG, Urt. v. 30.01.2001 – B 3 KR 10/00 R, SozR 3-2500 § 33 Nr. 40, Rn. 18; BSG, Urt. v. 03.11.2011 – B 3 KR 8/11 R, SozR 4-2500 § 33 Nr. 37, Rn. 22; BSG, Urt. v. 22.03.2012 – B 8 SO 30/10 R, BSGE 110, 3013, Rn. 19.